

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
1 AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein					
2 Amt Probstei für die Nachbargemeinden Barsbek, Stakendorf, Wisch, Fiefbergen, Höhndorf, Krummbek, Krokau					
3 Amt Probstei Abteilung II.3	27.04.2018		X	Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie Inhalte der Planung des o. g. Bauvorhabens bestehen von Seiten der Abteilung Hochbau – Tiefbau und Liegenschaften des Amtes Probstei keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle	17.04.2018	X		Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird in die Begründung und in den Teil B Text redaktionell ein Hinweis zu dem archäologischen Interessensgebiet aufgenommen.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
				<p>die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Hinweise zu den rechtlichen Bestimmungen, die sich nach § 15 DSchG ergeben, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
5	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V.					
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Facilitymanagement					
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	19.04.2018		X	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3				Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Brief Hamburg					
9 Deutsche Telekom Technik GmbH Netzproduktion GmbH	03.04.2018	X		<p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind.</p> <p>Um Beschädigungen zu vermeiden, haben wir als Anlage den entsprechenden Bestandsplan für weitere Planungen beigelegt.</p> <p>Wir bitten darum, die Ihnen überlassenen Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Bauausführung berücksichtigt werden.</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>bzw. die bauausführenden Tiefbaufirmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten. Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.</p> <p>Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse</p> <p>Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft,nord@telekom.de Tel.: 0431 /145-8888 Fax: 0391 / 580 225 405</p> <p>angefordert werden.</p> <p>Eigene Maßnahmen Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch zukünftige Baumaßnahmen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Tiefbaufirma, um Ihre Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern (spätestens 6 Monate vor Baubeginn).</p> <p>Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden vor Beginn der Baumaßnahme berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
10	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg					
11	Finanzamt Plön					
12	Freiwillige Feuerwehr Schönberg über: Amt Probstei					
13	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Hauptniederlassung Kiel	20.04.2018		X	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf die Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au über: Amt Probstei					
15	Handwerkskammer Lübeck	26.04.2018		X	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerks-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
				<p>kammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet bisher keine Handwerksbetriebe angesiedelt waren.	
16	Hauptzollamt Kiel	14.05.2018		X	Ich habe keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	23.04.2018		X	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10A der Gemeinde Schönberg nach § 4 Abs. 2 BauGB für das Gebiet „Freiwillige Feuerwehr, nördlich der Straße Stakendorfer Tor und südöstlich der Ostseestraße Hausnummer 13“. Die IHK zu Kiel erhebt keine Einwände gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abt. IV 52 Städtebau- und Ortsplanung, Städtebaurecht					
19	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	25.04.2018	X		Laut § 4 (3) DSchG S-H in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 2) sind die Denkmalschutzbehörden „[...] bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange [...] des Denkmalschutzes und der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Denkmalpflege berühren können, so frühzeitig zu beteiligen, dass die[se] [...] in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können“.</p> <p>Der Bestandsbau der Freiwilligen Feuerwehr befindet sich an einer städtebaulich relevanten Stelle, die Verbindung der Straßen Stakendorfer Tor, Albert-Koch-Straße sowie Ostseestraße prägend. Neben dem direkt benachbarten Baudenkmal Stakendorfer Tor 1 befindet sich gegenüber in der Ostseestraße 8-10 die Sachgesamtheit Probsteimuseum. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.</p> <p>Die geplante Vergrößerung des Objektes in Volumen und flächiger Ausdehnung bezogen auf die maximale Geschosshöhe und die Lage der Baugrenze wirkt sich unmittelbar auf das benachbarte Kulturdenkmal Stakendorfer Tor 1 aus. Der zweigeschossige Bau von 1932 unter Mansard-Walm-Dach besitzt seinen Eingangsbereich an der Westseite. Durch den geplanten Anbau an der Ostfassade des Bestandsbaus der Freiwilligen Feuerwehr würde der derzeit noch freie Blick vom öffentlichen Raum auf das Kulturdenkmal verbunden mit seiner gestalterischen Wirkung erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird durch den geplanten geringen Abstand zum Objekt und seines Eingangsbereiches verstärkt. Dem Anbau in den durch die geplante Baugrenze definierten Ausmaßen stehen daher denkmalpflegerische Bedenken entgegen.</p> <p>Aus denkmalpflegerischer Sicht kann eine Erweiterung des Bestandsbaus der Freiwilligen Feuerwehr in Teilen erfolgen. Dabei</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Alternative, bei der die</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>ist von der derzeit geplanten Bauflucht, die sich der des Kulturdenkmals angleicht, abzuweichen. Vorstellbar wäre eine Erweiterung des hinteren, bereits vorhandenen nord-östlichen Gebäudeteils. Die Bauflucht hat entsprechend des derzeitigen Bestandsbaus der Freiwilligen Feuerwehr zurückzuspringen. Dadurch bestünde weiterhin die Möglichkeit eines freien Blickes auf das Denkmal, unterstützt durch den Straßenverlauf Stakendorfer Tor, ohne zu starke Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes herbeizuführen. Aufgrund der denkmalpflegerischen Bedenken bezüglich des geplanten Anbaus sind die genannten Belange entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Bauflucht des Anbaus entsprechend des derzeitigen Bestandsbaus der Freiwilligen Feuerwehr zurückspringt, sorgfältig geprüft wurde. Für die Realisierung dieser alternativen Planungsvariante wäre der Abriss bzw. die Versetzung der vorhandenen Garagen erforderlich. Zudem müsste eine Erweiterung der Stellplatzfläche um die nördlich gelegene Parkplatzfläche auf dem Flurstück 76/95 erfolgen, wobei ein Höhenunterschied von bis zu 70 cm auszugleichen wäre. Bei der alternativen Planungsvariante würden Mehrkosten von ca. 80.000€ gegenüber der vorliegenden Planung entstehen. Auch die Realisierung der alternativen Planungsvariante würde die Sichtbarkeit des Kulturdenkmals Stakendorfer Tor 1 beeinflussen; in dem Fall von der Ostseestraße aus. Zudem würde die Realisierung des Anbaus nach der alternativen Planvariante eine Verlegung von Teilen der notwendigen Stellplätze nach Süden erfordern. Dies würde eine Verlängerung der Ausrückzeit der Freiwilligen Feuerwehr bewirken. Die Einsatzkräfte müssten einen verlängerten Anfahrtsweg zu der der südlichen Stellplatzfläche in Kauf nehmen und nach dem Parken das Gebäude zu Fuß um-</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
					<p>runden, um den Eingang des Feuerwehrhauses zu erreichen. Eine verlängerte Ausrückzeit kann mit einer erhöhten Gefahr für Leib und Leben einhergehen.</p> <p>Die Gemeinde vertritt daher den Standpunkt, dass die Nachteile der alternativen Planvariante nicht durch die Belange des Denkmalschutzes gerechtfertigt werden können. Der Anbau an das Feuerwehrgebäude gemäß der Vorliegenden Planung genießt aus Sicht der Gemeinde ein höheres öffentliches Interesse als die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals von der Straße Stakendorfer Tor aus.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass die diagonale Sichtbeziehung vom öffentlichen Raum auf den Eingangsbereich des Kulturdenkmals Stakendorfer Tor 1 aufgrund der vorhandenen hohen Baumpflanzung nur in den Wintermonaten besteht. Daher wird eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals Stakendorfer Tor 1 durch den Feuerwehranbau lediglich in den Wintermonaten eintreten. In den Wintermonaten halten sich kaum Tou-</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Weiterhin ist der den Bestandsbau der Freiwilligen Feuerwehr umgebene Denkmalbestand sowohl in der Planzeichnung einzu- fügen und darzustellen als auch entsprechend in der Begründung zu benennen.</p>	<p>risten in Schönberg auf. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und der näheren Umgebung kennen das Gebäude. Die frontale Sicht auf das Gebäude mit dessen Eingangsbereich von der Straße Stakendorfer Tor aus, ist zu jedem Zeitpunkt gegeben und wird durch den Anbau in keiner Weise beeinträchtigt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher haben somit weiterhin die Möglichkeit, das Kulturdenkmal und dessen Eingangsbereich vom öffentlichen Raum aus wahrzunehmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird in der Begründung und im Teil B Text redaktionell ein Hinweis zu dem Denkmalbestand aufgenommen. In die Planzeichnung wird der Denkmalbestand als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.</p>
20	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Technischer Umwelt-				

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
schutz						
21	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde	11.04.2018		X	Die Belange der Forstbehörde werden von der o.a. Planung nicht berührt. Es befindet sich kein Wald im Plangebiet und auch nicht in einem Abstand von 30 m zum Plangebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Betriebsstätte Kiel	25.04.2018		X	Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Bauverbote gem. § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht. Da der Geltungsbereich des B-Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall steht, trifft das Nutzungsverbot auf Küstenschutzanlagen (...) gem. § 78 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gem. § 77 LWG nicht zu. Genehmigungen gem. §§ 77 bzw. 78 LWG sind somit nicht erforderlich. Die Flächen liegen mit über 10 m üNN in keinem hochwassergefährdeten Gebiet. <u>Hinweise:</u> Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus die-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
				ser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.		
23	Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst	08.05.2018		X	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden, (siehe Merkblatt)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Bauausführung berücksichtigt werden.</p>
24	Landrätin des Kreises Plön Bauamt	04.05.2018	X		<p>Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf zur Satzung zur 3.Änderung des B-Planes Nr. 10A der Gemeinde Schönberg für das Gebiet „Freiwillige Feuerwehr, nördlich der Straße Stakendorfer Tor und südöstlich der Ostseestraße Hausnummer 13" - Entwurf zur Begründung <p>Zu dem vorliegenden Bauleitplanentwurf werden seitens der Kreisplanung keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Der Sachverhalt ist korrekt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Ich übermittle Ihnen die nachfolgenden fachbehördlichen Stellungnahmen:</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit: Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Die untere Wasserbehörde teilt mit: Von Seiten der UWB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Entsprechende Infrastruktur für die Abwasserbeseitigung ist bereits vorhanden, Schmutz- und Regenwasser sollen zentral angeschlossen werden. Ein eventuell notwendiger Neubau und Betrieb der Kanalisationsanlagen muss entsprechend den Regeln der Technik erfolgen (§ 34 LWG). Das gilt auch besonders für vorhandene Anlagen (Kanalanlagen und Behandlungsanlagen), die zusätzlich beansprucht werden könnten. Gewässer sind nicht direkt betroffen. Die Gemeinde Schönberg verfügt über kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (§31 LWG) und bleibt daher weiterhin abwasserbeseitigungspflichtig.</p> <p>Der Denkmalschutz teilt mit: Belange der Bau- und Gründenkmalpflege werden nicht berührt. Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.</p> <p>Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger teilt mit: In der Gemeinde Schönberg gilt gem. § 16 Abs. 9 der Satzung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Archäologische Landesamt an dem Planverfahren beteiligt wurde.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
				<p>über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön für Restabfallbehälter bis einschl. 2401-Volumen sowie für die Bioabfallbehälter die sog. <i>Straßenrandentsorgung</i>. D. h., dass die Abfallbehälter des überplanten Grundstückes an den jeweiligen Abfuhrtagen an die nächste befahrbare Straße heranzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen. Alle übrigen Behälter werden am Abfuhrtag bis zu 20m von der nächsten mit einem Müllwagen befahrbaren Straße entfernt geholt und zurückgebracht (Hofplatzentsorgung gem. § 16 Abs. 8 AbfS).</p> <p>Weiteres Verfahren:</p> <p>Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.</p>	<p>genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass jeweils die aktuelle Fassung der Planunterlagen für sich genommen gilt, ohne dass ein Bezug zu einer vorangegangenen Fassung genommen wird. Der Bitte wird daher nicht entsprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Planunterlagen das Datum des Verfahrensstandes tragen.</p>	
25	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	19.04.2018		X	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes	18.05.2018		X	Mit Schreiben vom 03.04.2018 informieren Sie über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des Feuerwehrge-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Planung werden korrekt

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
Schleswig-Holstein Abt. IV 622 Landesplanungsbehörde				<p>bäudes durch einen Anbau, um den aktuellen Anforderungen an Freiwillige Feuerwehren (z.B. separate Aufbewahrung der Schutzkleidung) nachzukommen. Hierfür soll das Baufenster in südliche Richtung erweitert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719).</p> <p>Die Gemeinde Schönberg ist zentralörtlich als Unterzentrum eingestuft worden. Sie ist daher ein Schwerpunkt für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen (Ziffer 2.2 Absatz 3 LEP 2010).</p> <p>Seitens der Landesplanung bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Insbesondere bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
27	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein -VII KSt- Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel <u>über:</u> Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr SH – Niederlassung Rendsburg				
28	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -V Kst-				
29	NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.				
30	Schleswig-Holstein Netz AG				

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
	Netzcenter Plön					
31	SW Kiel Service GmbH	09.04.2018	X	<p>Die oben aufgeführte „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 A“ der Gemeinde Schönberg haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerksseitigen Versorgungsleitungen und –anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Allgemeines zu Baumpflanzungen und Abständen: Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und –leitungen einzuhalten. Eine Überbauung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei den Ausführungsplanungen (Hochbau, Außenanlagen, Erschließung) berücksichtigt werden.</p>	
32	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.					
33	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH	11.04.2018		X	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.04.2018 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
34	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	26.04.2018		X	Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau (WBV) hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Ge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Stellungnahmen zum Verfahren gem. §. 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung	
		Ja	Nein			
				meinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
35	Kabel Deutschland GmbH & Co. KG Region Hamburg/ Schleswig-Holstein/ Mecklenburg-Vorpommern – Verteilnetzplanung	04.05.2018		X	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.04.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
36	Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts	24.04.2018		X	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.04.2018 zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10A der Gemeinde Schönberg. Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdbereich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 A der Gemeinde Schönberg

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit: 03.04.2018 – 04.05.2018

Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit: 11.04.2018 – 16.05.2018

Abwägung - Entwurfsfassung

Fazit / Beschlussempfehlung:

In der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

In der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen und Hinweise vom Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vorgebracht. Es wurde in der Begründung und im Teil B Text redaktionell ein Hinweis zu dem Denkmalbestand aufgenommen. In die Planzeichnung wurde der Denkmalbestand als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.

Die inhaltlichen Planungsziele bleiben unverändert, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der Satzungsbeschluss kann daher durch den Planungsausschuss der Gemeinde Schönberg gefasst werden.

erstellt am: 06.07.2018